

XXIV. GP.-NR

10313 /J

17. Jan. 2012

**ANFRAGE**

des Abgeordneten Vilimsky  
und weiterer Abgeordneter  
an die Bundesministerin für Inneres  
betreffend Einstellung des Asylverfahrens

Das Asylgesetz 2005 besagt in § 24:

„§ 24. (1) Ein Asylwerber entzieht sich dem Asylverfahren, wenn

1. dem Bundesasylamt oder dem Asylgerichtshof sein Aufenthaltsort wegen Verletzung seiner Mitwirkungspflichten (§ 15) weder bekannt noch sonst durch das Bundesasylamt oder den Asylgerichtshof leicht feststellbar ist oder
2. er das Bundesgebiet freiwillig verlässt, und das Verfahren nicht als gegenstandslos abzulegen ist (§ 25 Abs. 1).

(2) Asylverfahren sind einzustellen, wenn sich der Asylwerber dem Verfahren entzogen hat (Abs. 1) und eine Entscheidung ohne eine allenfalls weitere Einvernahme oder Verhandlung nicht erfolgen kann. Ein eingestelltes Verfahren ist von Amts wegen fortzusetzen, sobald die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes möglich ist. Mit Fortsetzung des Verfahrens beginnt die Entscheidungsfrist nach § 73 Abs. 1 AVG zu laufen. Nach Ablauf von zwei Jahren nach Einstellung des Verfahrens ist eine Fortsetzung des Verfahrens nicht mehr zulässig. Ist das Verfahren vor dem Bundesasylamt einzustellen, ist nach § 26 vorzugehen. (...)“

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an die Frau Bundesministerin für Inneres nachstehende

**Anfrage:**

1. Wie viele Asylverfahren wurden im Jahr 2011 eingestellt, weil sich der Asylwerber dem Verfahren entzogen hat?
2. Wie viele eingestellte Verfahren sind im Jahr 2011 von Amts wegen fortgesetzt worden?
3. Wie viele Asylwerber haben 2011 gegen die Mitwirkungspflicht gemäß § 15 Abs. 3a (Anwesenheitspflicht) verstoßen?
4. Wie wurde dies geahndet?
5. Wie viele Asylverfahren wurden im Jahr 2011 eingestellt, weil der Asylwerber das Bundesgebiet freiwillig verlassen hat?